

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof/die Friedhöfe
der Evangelisch Kirchengemeinde

vom .

Die Evangelisch..... Kirchengemeinde
vertreten durch

Der Friedhofsverband.....
vertreten durch

Fassung Ev. Kirche im Rheinland:

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Fassung Ev. Kirche von Westfalen:

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Fassung Lippische Landeskirche:

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 7. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes /der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------|
| (1) Reihengrabsttten mit Nutzungsrecht | | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| (2) Reihengemeinschaftsgrabsttten mit Nutzungsrecht einschlielich Unterhaltung durch die Friedhofstrgerin | | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit Jahre) | | Euro |
| (3) Wahlgrabsttten mit Nutzungsrecht | | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit Jahre) | | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit Jahre) | | Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit Jahre) | | Euro |
| d) Verlngerungsgebhr Erdbestattung je Grab und Jahr | | Euro |
| e) Verlngerungsgebhr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | | Euro |
| f) Verlngerungsgebhr Urnenbeisetzung im Kolumbarium
je Urnennische und Jahr | | Euro |
| (4) Wahlgemeinschaftsgrabsttten mit Nutzungsrecht einschlielich Unterhaltung durch die Friedhofstrgerin | | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit Jahre) | | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit Jahre) | | Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit Jahre) | | Euro |
| d) Verlngerungsgebhr Erdbestattung je Grab und Jahr | | Euro |

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| e) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | Euro |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium
je Urnennische und Jahr | Euro |
| (5) | Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsanlage | |
| a) | Nutzungsgebühr Erdbestattung je Reihengemeinschaftsgrab
(Ruhezeit Jahre) | Euro |
| b) | Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Reihengemeinschaftsgrab
(Ruhezeit Jahre) | Euro |
| c) | Nutzungsgebühr Erdbestattung je Wahlgemeinschaftsgrab
(Nutzungszeit Jahre) | Euro |
| d) | Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab
(Nutzungszeit Jahre) | Euro |
| e) | Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 5 c) je Grab und Jahr | Euro |
| f) | Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 5 d) je Grab und Jahr | Euro |
| g) | Zusicherungsgebühr § 4 Absatz 5 c) je Grab und Jahr | Euro |
| h) | Zusicherungsgebühr § 4 Absatz 5 d) je Grab und Jahr | Euro |

§ 5 **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a)
b) 1

oder

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung/der Gebührensatzung vom Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a)
b) 2

¹ Die der Kalkulation der Friedhofsunterhaltungsgebühr zugrunde liegenden Kostenarten müssen in der Friedhofsgebührensatzung abschließend aufgezählt werden, d. h. für Kostenarten, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, darf keine Gebühr erhoben werden.

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | Euro |
| d) Urnenbeisetzung | Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration | Euro |
| c) Orgelspiel | Euro |
| d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | Euro |
| e) Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag | Euro |
| f) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag | Euro |
| g) Pro Sargträger / Begleitperson | Euro |
| h) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung | Euro |
| i) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen | Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | Euro |
| (2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten) | |

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab Euro
- (3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab Euro
- (4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales Euro
- (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals Euro
- (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes Euro
- (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung Euro
- (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen Euro
- (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage Euro
- (8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung Euro
- (9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung Euro
- (10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) Euro

(11) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	Euro
(12) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	Euro
(13) Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	Euro
(14) Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	Euro
(15) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	Euro
(16) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	Euro

§ 9 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom .

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom außer Kraft.

Ort, den Datum

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

